

Compliance Richtlinien

Gültig für Benobis GmbH
Karnapp 25, 21079 Hamburg

Präambel

Unser Handeln wird von Integrität geleitet. Dies erstreckt sich auf den Umgang mit unseren Kunden und Lieferanten, Mitarbeitenden, Gesellschaftern sowie der Öffentlichkeit. Sowohl unseren strategischen Überlegungen als auch unserem Tagesgeschäft legen wir stets hohe ethische und rechtliche Standards zugrunde.

Jeder Einzelne bei Benobis ist wichtig und prägt durch das persönliche Auftreten, Handeln und Verhalten den Stil und damit das Bild des Unternehmens nach innen wie nach außen mit. Unangemessenes Verhalten auch nur eines Mitarbeitenden kann dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen. Wir alle sind gehalten, auf das Ansehen unseres Unternehmens in der Öffentlichkeit zu achten. Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Fairness sind Maßstab für den Umgang miteinander und gegenüber unseren Partnern und der Öffentlichkeit.

Weil nachhaltiges Wachstum Ziel unserer Arbeit ist, sind wir bei Benobis nicht nur an Ergebnissen interessiert, sondern auch daran, wie diese Ergebnisse erzielt werden. Wir dulden deshalb weder ungesetzliche oder unfaire Mittel zur Erreichung unserer Ziele noch diskriminierendes Verhalten. Wir haben uns bewusst zu einer werteorientierten Unternehmensführung entschieden, die sich der Beachtung und Wahrung von Menschenrechten, Arbeitsnormen und Umweltstandards und der Bekämpfung von Korruption verpflichtet sieht.

Unsere Compliance-Richtlinie enthält verbindliche Regeln, die für uns alle gleichermaßen gelten. Sie verpflichtet uns entsprechend zu handeln und alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesen Regeln steht.

Benobis GmbH
Karnapp 25
21079 Hamburg

Geschäftsleitung

1 Grundsätzliches

1.1 Gesetzestreuere Verhalten

Für Benobis ist die Beachtung von Recht und Gesetz oberstes Gebot. Wir alle verpflichten uns, die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnungen zu beachten, in deren Rahmen wir handeln. Gesetzesverstöße müssen unter allen Umständen vermieden werden. Gleiches gilt für alle geltenden internen Regelungen, die sich das Unternehmen gegeben hat. Das schließt ausdrücklich diese Compliance-Richtlinien ein.

Jeder Mitarbeitende muss im Falle eines Verstoßes gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten oder diese Compliance Richtlinien – unabhängig von im Gesetz vorgesehenen Sanktionen – mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

1.2 Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität

Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

Jeder arbeitet zusammen mit Menschen unterschiedlicher Nationalität, Kultur, Religion, Hautfarbe und sexueller Identität. Wir dulden keine Diskriminierung und keine Ausgrenzung aufgrund sexueller Identität oder anderen Gründen sowie keine sexuelle oder andere persönliche Belästigung oder Beleidigung.

Wir sind offen und ehrlich und stehen zu unserer Verantwortung. Wir sind verlässliche Partner und machen nur Zusagen, die wir einhalten können.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Personen und sind von allen Mitarbeitenden zwingend zu beachten. Als Ansprechpartner sind alle Führungskräfte inkl. der Geschäftsleitung in der Pflicht.

2 Grundregeln der Zusammenarbeit bei Benobis

2.1 Führung, Verantwortung und Aufsicht

Vorgesetzte tragen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Mitarbeitenden. Sie müssen sich deren Anerkennung durch vorbildliches und persönliches Verhalten, Leistung, Offenheit und soziale Kompetenz erwerben. Sie setzen klare, ambitionierte aber erreichbare Ziele, führen vertrauensvoll und räumen ihren Mitarbeitenden so viel Eigenverantwortung und Freiraum wie möglich ein. Mitarbeitende mit Führungsverantwortung erfüllen die damit einhergehenden Organisations- und Aufsichtspflichten gewissenhaft. Dazu gehört auch die aktive Kommunikation der Compliance-Richtlinie sowie die Gewährleistung ihrer Beachtung. Sie tragen persönlich besondere Verantwortung dafür, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich keine Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien geschehen.

2.2 Vereinigungs- & Versammlungsfreiheit

Benobis erkennt das Recht der Mitarbeitenden an, sich tariflich zu organisieren.

2.3 Kinderarbeit und Jugendschutz

Kinderarbeit (unter 15 Jahren) sowie jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen lehnt Benobis generell ab und verpflichtet seine Vertragspartner zu entsprechenden Erklärungen. Alle Vorschriften zum Schutz von jugendlichen Beschäftigten werden eingehalten. Es erfolgt für Jugendliche unter 18 Jahren keine Beschäftigung in der Nacht oder unter gefährlichen Bedingungen.

2.4 Arbeitsvertrag, Vergütung und Arbeitszeiten

Jegliche bei Benobis erbrachte Arbeit erfolgt freiwillig und ist durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Die Kosten für die Einstellung werden durch den Arbeitgeber getragen. Jeder Mitarbeitende kann Benobis unter Einhaltung der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit verlassen.

Wir sichern zu, dass unsere Mitarbeitenden nicht unter Tarif entlohnt werden. Die Vorgaben zum Mindestlohn werden angewendet. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Alle Mitarbeitenden erhalten für jede Auszahlung eine ausführliche und verständliche Information über die Zusammensetzung des Arbeitsentgeltes.

Benobis nimmt weder unerlaubte Lohnabzüge vor noch wird Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme angewendet. Überstunden werden auf Basis der gültigen Tarifverträge sowie auf Basis von Betriebsvereinbarungen und/oder Überlassungsvereinbarungen mit unseren Vertragspartnern geleistet und vergütet.

Die Arbeitszeiten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeitszeitgesetz, Bundesurlaubsgesetz etc.) und sind im Arbeitsvertrag beschrieben. Mehrarbeit erfolgt in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben und Betriebsvereinbarungen und/oder freiwillig. Diese sind für Sonderfälle, wie z.B. Zusatzschichten, mit der Geschäftsleitung und den Vertragspartnern abgestimmt.

2.5 Arbeitssicherheit

Unsere Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden gebietet die bestmögliche Vorsorge gegen Unfallgefahren. Das gilt sowohl für die technische Planung von Arbeitsplätzen, Einrichtungen und Prozessen als auch für das Sicherheits- Management und das persönliche Verhalten im Arbeitsalltag. Das Arbeitsumfeld muss den Anforderungen einer gesundheitsorientierten Gestaltung entsprechen. Jeder Mitarbeitende ist für die Arbeitssicherheit in seinem Bereich mitverantwortlich. Alle Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit sind strikt anzuwenden. Hinweisen von Mitarbeitenden bezüglich Mängeln in der Arbeitssicherheit ist durch die jeweiligen Fachkräfte für Arbeitssicherheit nachzugehen.

2.6 Umgang mit Firmeneigentum

Wir gehen sorgfältig und schonend mit den uns anvertrauten oder überlassenen Einrichtungen und Betriebsmitteln von Benobis um. Sofern betrieblich oder einzelvertraglich nicht anders geregelt, dürfen die Anlagen und Einrichtungen in Büros und sonstigen Arbeitsplätzen (z. B. Telefon, Kopierer, PC/EDV einschließlich Software, Maschinen, Werkzeuge) nur dienstlich genutzt werden. In keinem Fall dürfen Informationen abgerufen oder verbreitet werden, die zu Diskriminierung, Gewaltverherrlichung oder anderen Straftaten aufrufen oder einen Inhalt haben, der rechtswidrig oder sexuell anstößig ist. Die Nutzung von privater Ausrüstung für betriebliche Zwecke (z.B. Aufnahmen mit privater Kamera / Videoausrüstung, Nutzung privates Notebook) ist nicht zulässig, wenn sie nicht ausdrücklich gestattet sind.

3 Umgang mit Geschäftspartnern und sonstigen Dritten

3.1 Freier Wettbewerb

Benobis bekennt sich ohne Einschränkung zum Wettbewerb mit fairen Mitteln und insbesondere zur strikten Einhaltung des Wettbewerbs-/Kartellrechts. Auch der Anschein wettbewerbsbeschränkenden eigenen Verhaltens ist zu vermeiden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Bei festgestelltem (eigenem oder fremdem) Fehlverhalten ist unverzüglich die Geschäftsleitung zu informieren.

Grundsätzlich sind alle Absprachen und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen verboten, die den Wettbewerb beschränken können. Auch ein bloßer Informationsaustausch kann verboten sein.

3.2 Kampf gegen Korruption

3.2.1 Allgemeines

Korruption kann wegen ihrer die Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt zerstörenden Kraft nicht als Übel hingenommen werden. Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und verursacht darüber hinaus erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden. Korruption im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Missbrauch einer (öffentlichen wie privatwirtschaftlichen) dienstlichen Funktion zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten und schließt damit auch erpresserisches Verhalten mit ein.

Unser Ziel ist es, auftretende Korruptionsfälle nicht nur konsequent zu verfolgen, sondern auch mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken. Sensibilität für die Gefahren der Korruption ist in allen Arbeitsbereichen notwendig. Besondere Aufmerksamkeit ist aber dort notwendig, wo es um Informationen oder Entscheidungen von besonders hohem materiellem Wert geht, etwa, weil Aufträge vergeben, Verträge geschlossen oder eine korrekte Leistungserbringung überwacht oder geprüft wird. Dies gilt in besonderem Maße in der Zusammenarbeit mit unseren Auftraggebern.

Bei einem konkreten Korruptionsverdacht, das heißt bei nicht nur auf vage Vermutungen gründenden Hinweisen auf korruptes Verhalten, hat jeder Mitarbeitende unverzüglich die Geschäftsleitung zu unterrichten.

3.2.2 Anbieten und Gewähren von Vorteilen

Benobis duldet keine Korruption. Kein Mitarbeitender darf anderen im Zusammenhang mit unserer geschäftlichen Tätigkeit – direkt oder indirekt – Personen, einschließlich Amtsträgern und Mitarbeitenden von Kunden oder Lieferanten, bestechen oder ihnen unberechtigte Vorteile anbieten oder gewähren, und zwar weder in Form einer Geldzahlung noch in Form anderer Leistungen.

Mitarbeitende, die Verträge mit Dienstleistungspartnern, Beratern, Vermittlern, Agenten oder vergleichbaren für Benobis tätigen Dritten abschließen, haben darauf zu achten, dass auch diese keine unberechtigten Vorteile anbieten oder gewähren.

Einladungen zu angemessenen Geschäftsessen dürfen durch Personen der Geschäftsleitungsebene ausgesprochen werden. Alle anderen Mitarbeitenden haben vorab eine Genehmigung beim Geschäftsleitungskreis einzuholen.

3.2.3 Fordern und Annehmen von Vorteilen, Geschenken und anderen Vergünstigungen

Kein Mitarbeitender darf seine dienstliche Stellung dazu benutzen, Vorteile zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zusagen zu lassen. Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen ist daher grundsätzlich unzulässig.

Sogenannte Streuwerbeartikel, die in größeren Mengen an Kunden ausgegeben werden (z.B. Schlüsselband, Kugelschreiber, Kalender, Notizblock, Schokolade, Pralinen) mit einem geringen Wert können angenommen werden und in der Abteilung verbleiben. Auch Einladungen zu angemessenen Geschäftsessen dürfen angenommen werden. Im Zweifel ist der/die Vorgesetzte um Genehmigung zu bitten.

Das gilt auch, falls Geschenke oder Vergünstigungen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können. In diesen Fällen entscheidet letztlich die Geschäftsführung über deren Verwendung.

3.3 Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir treffen geschäftliche Entscheidungen frei von sachfremden Erwägungen zum Wohle von Benobis. Um Interessenkonflikte bei unserem Handeln von vornherein auszuschließen, gelten folgende Regeln:

- (1) Jedes persönliche oder familiäre Interesse, das im Zusammenhang mit der Durchführung von dienstlichen Aufgaben bestehen könnte, ist dem disziplinarisch Vorgesetzten mitzuteilen.
- (2) Lieferanten dürfen beim Wettbewerb um Aufträge nicht aus persönlichen oder sonst sachfremden Gründen bevorzugt oder behindert werden.
- (3) Die Betreuung von Lieferanten oder sonstigen Dienstleistern, die für Benobis tätig sind und zugleich auch privat für den betreuenden Mitarbeitenden tätig sind oder werden sollen, ist zu vermeiden.
- (4) Jede Nebentätigkeit eines Mitarbeitenden bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung von Benobis. Eine Nebentätigkeit für ein Unternehmen, das zugleich in Geschäftsbeziehungen zu Benobis steht, ist nicht zulässig.
- (5) Besteht erkennbar die Gefahr eines Interessenkonfliktes, so weist der betreffende Mitarbeitende seinen Vorgesetzten unaufgefordert darauf hin.

3.4 Geldwäscheprävention und internationale Handelssanktionen

Benobis nimmt die mit Geldwäsche verbundenen Gefahren der mittelbaren Förderung krimineller Strukturen und der Terrorismusfinanzierung ernst und erfüllt insbesondere die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen an unsere Tätigkeit mit Dritten. Dazu gehört, dass im gesetzlich geforderten Umfang Risiken analysiert, Kunden identifiziert, Mitarbeitende sensibilisiert und Bargeldgeschäfte reduziert oder im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen abgewickelt werden.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, alle Bargeldgeschäfte vor Durchführung des Geschäfts durch die Geschäftsleitung genehmigen zu lassen. Benobis beachtet darüber hinaus geltende Handelssanktionen und staatliche Embargos und überprüft insbesondere durch ein Sanktionslistenmanagement, dass es nicht zu einem Warenaustausch oder Finanztransaktionen mit Personen, Unternehmen oder Ländern kommt, dem geltende Sanktionen entgegenstehen.

4 Geheimnis- und Datenschutz

4.1 Geheimnisschutz und Datensicherheit

Wir gehen achtsam und verschwiegen mit den uns anvertrauten Daten und Informationen um. Wir wissen, dass das Know-How und die Geschäftsgeheimnisse von Benobis wie auch der mit Benobis zusammenarbeitenden Firmen wertvoll sind und geschützt werden müssen. Wir beachten deshalb unsere internen Regelungen zum Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen und geben interne Informationen nur in dem notwendigen und zulässigen Umfang gegenüber Dritten preis. Die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren, gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Zur Gewährleistung der Datensicherheit sind alle für den Schutz unserer Daten vorgesehenen Regelungen und technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten. Dazu gehört auch der sorgsame Umgang mit Passwörtern und Schlüsseln sowie mobilen Datenträgern. Technische Schutzvorkehrungen, einschließlich der bei Benobis etablierten IT-Sicherheitsmaßnahmen, müssen beachtet und dürfen unter keinen Umständen umgangen werden.

Grundlage jeder vertrauensvollen und effektiven Zusammenarbeit ist eine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit. Das gilt gleichermaßen für das Verhältnis zu Gesellschaftern, Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartnern sowie zur Öffentlichkeit und allen staatlichen Stellen. Alle Aufzeichnungen und Berichte, die intern angefertigt oder nach außen gegeben werden, müssen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssen Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen stets vollständig, richtig, zeit- und systemgerecht sein.

4.2 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der für Benobis geltenden Datenschutzbestimmungen ist für uns besonders wichtig. Wir beachten deshalb die europäische Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz und achten darauf, dass die geltenden Grundsätze und Anforderungen bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu jeder Zeit eingehalten werden.

Wir ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die von uns erhobenen oder verarbeiteten personenbezogenen Daten zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Verantwortlich für den Datenschutz ist bei Benobis aktuell die Geschäftsleitung.

5 Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung

5.1 Umwelt und technische Sicherheit

Der Schutz der Umwelt und die Schonung ihrer Ressourcen sind Unternehmensziele von hoher Priorität. Alle verantwortlichen Führungskräfte sorgen für die Einhaltung der Gesetze und für hohe Standards. Jeder muss an seinem Platz an einer beispielgebenden Leistung auf diesen Gebieten mitarbeiten.

5.2 Qualitätsmanagement

Benobis legt großen Wert auf die Qualität seiner Dienstleistungen. Wir verpflichten uns, hohe Aus- und Weiterbildungsstandards bei unseren Mitarbeitern in ihren jeweiligen Einsatzgebieten anzulegen und diese laufend zu überprüfen.

5.3 Gesellschaftliche Verantwortung

Wir verstehen uns als verantwortungsbewusster Arbeitgeber und nehmen die damit verbundene gesellschaftliche und jeweils regionale Verantwortung wahr. Dies geschieht durch eine offene Kommunikation sowie durch den aktiven Einsatz für die Region. Wir sind Bestandteil des öffentlichen Lebens und konstruktiver Ansprechpartner für die Gesellschaft.

6 Meldung von Verstößen

6.1 Allgemeines – Hinweise geben!

Benobis ist an der Kenntnis und Beseitigung von Compliance- Verstößen sehr interessiert und bietet Mitarbeitenden und Dritten verschiedene Möglichkeiten, Compliance-Verstöße zu melden oder Hinweise auf mögliche Verstöße zu geben.

Alle Mitarbeitenden sind aufgerufen und verpflichtet, auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung gesetzlicher Vorgaben, dieser Compliance-Richtlinien oder sonstiger für Benobis geltender Compliance-Regelungen schließen lassen.

"Interne Meldestelle" im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes ist dabei die Geschäftsleitung. Meldungen von Compliance-Verstößen können darüber hinaus aber auch über die jeweiligen Vorgesetzten und weitere intern oder extern kommunizierte Meldewege und Ansprechpersonen abgegeben werden.

Compliance-Meldungen werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen bearbeitet. Meldende werden wegen der redlichen Meldung von Compliance-Verstößen nicht benachteiligt oder bestraft.

Insbesondere drohen ihnen keine arbeitsrechtlichen Nachteile wie Kündigung, Maßregelung oder andere nachteilige Behandlungen oder Repressalien.

6.2 Compliance Officer

Benobis hat als internen und externen Ansprechpartner und „interne Meldestelle“ im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes ein Mitglied der Geschäftsleitung als Compliance Officer bestellt. Dieser überwacht die Beachtung dieser Compliance-Richtlinien bei Benobis und fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende, Geschäftspartner und sonstige Dritte in allen Compliance-Fragen.

Der Compliance Officer nimmt diese Aufgaben weisungsunabhängig wahr. Der Compliance Officer hat die ihm bekannt gewordenen Hinweise und persönlichen Verhältnisse von Meldenden, Betroffenen und sonstigen Beteiligten, auch nach Beendigung seiner Dienstzeit bei Benobis, vertraulich zu behandeln. Akten mit personenbezogenen Daten, die bei dem Compliance Officer entstehen, werden hinsichtlich der zu treffenden technischorganisatorischen Maßnahmen wie Personalakten behandelt.